

SchülerInnenvertretung der XY-Schule

Antrag der SchülerInnenvertretung an die Schulkonferenz der XY-Schule Umgang mit Handys und Multimedia-Geräten

Schüler/innen haben das Recht Handys und Multimedia-Geräte mit in die Schule zu bringen. Wenn sie ein solches Gerät mit sich führen, sind sie sich darüber im Klaren, dass die Schule und die Lehrer/innen keine Haftung übernehmen.

Die Schüler/innen erklären, sich an folgende Regeln zu halten.

1. Die Nutzung im Unterricht ist nur nach ausdrücklicher Erlaubnis des/der Lehrers/in zulässig.

Ohne Erlaubnis sind die Geräte ausgeschaltet in Taschen aufzubewahren. Sollte eine Störung des Unterrichts durch ein Gerät erfolgen, ist es dem/der Lehrer/in auszuhändigen und wird erst nach einem pädagogischen Gespräch wieder zurückgegeben. Wenn Lehrer/innen dies wünschen, können dazu auch die Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden.

2. In den Pausen können solche Geräte im Schulgebäude genutzt werden.

Tonwiedergaben sind nur mit Kopfhörern zulässig, um keine anderen Personen zu stören. Bild- und Tonaufzeichnungen dürfen nur mit Einverständnis aller Aufgenommenen erstellt werden. Bei Verstößen ist das Einziehen durch Lehrer/innen zulässig.

3. Außerhalb des Schulgebäudes können Geräte auf dem Schulgelände auch mit Tonwiedergabe genutzt werden.

Dabei ist sicherzustellen, dass kein Unterricht gestört wird und die Nachbarn der Schule nicht belästigt werden.

Lehrer/innen, andere Mitarbeiter/innen der Schule und Eltern haben das Recht, Handys und Multimedia-Geräte überall auf dem Schulgelände für alle schulischen Zwecke zu nutzen.

Begründung:

Ein Handy-Verbot ist abzulehnen.

Nicht die Geräte sind das Problem, sondern das Nutzungsverhalten einiger, weniger Schüler/innen.

Solche Geräte können den SchülerInnen in der Schule und dem Unterricht nutzen.

Sie können zum Beispiel genutzt werden

- zur schnellen Informationsbeschaffung auch im Unterricht (Pocket-Web),
- zur Dokumentation von Unterrichtsergebnissen oder besonderen Ereignissen in Bild- oder Tonform (Handys mit Aufzeichnungsfunktion) auch für die spätere Veröffentlichung z.B. in einer Schüler/innen oder Schulzeitung,
- zur schnellen Kommunikation besonders auch mit Eltern, die z.B. bei Unterrichtsausfall, Krankheit oder Unfall verständigt werden müssen,
- zur Entspannung mit Musik,
- zur Verabredung auf dem Schulgelände für gemeinsame Freizeitaktivitäten oder Absprachen für gemeinsames Lernen.

Die SV sieht in einem Verbot eine unnötige Beschränkung der vielen Schüler/innen, die verantwortlich mit neuen Medien umgehen.

Schule sollte den sinnvollen Umgang mit neuen Medien vermitteln und sie nicht wegen einiger unerfreulicher Erfahrungen vom Schulgelände verbannen.

Fehlverhalten von Schülern/innen sollte auch in diesem Zusammenhang pädagogisch bearbeitet werden.

Die SV gibt außerdem zu bedenken, dass es in einem echten Notfall besser ist, wenn nicht nur eine Person im Raum ein Gerät bei sich hat, um schnelle Hilfe anzufordern. Eine solche Notfallabsicherung wäre mit einem Handy-Verbot nicht mehr gegeben.